

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Wichtige Informationen zum Ticketkauf:

AGB

Für das Konzert von SILBERMOND am 02. August 2024.

ANBIETER KENNZEICHNUNG

VERANSTALTER:

Nordseeheilbad Borkum GmbH

Goethestr. 1

26757 Borkum

E-Mail: events@borkum.de

Mit Kauf eines Tickets werden der Ticketkäufer, sowie die Nordseeheilbad Borkum GmbH Vertragspartner. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Verhältnis der Konzertbesucher (nachfolgend: "Besucher" genannt) mit dem Veranstalter Nordseeheilbad Borkum GmbH (nachfolgend: "Veranstalter" genannt). Sie sind Bestandteil des Besuchervertrages, der entweder durch den Erwerb eines Tickets oder - soweit ein Eintritt ohne Ticketkauf vorliegt – mit Betreten des Veranstaltungsgeländes zustande kommt.

1. Programm

1.1.

Freitag, 02. August 2024

SILBERMOND

Beginn der Veranstaltung: 19:30 Uhr

Einlass zur Veranstaltung: 18:00 Uhr

Ende der Veranstaltung: 21:30 Uhr

1.2. Essenzieller Programminhalt des Konzertes ist das Bühnenprogramm.

2. Tickets

2.1. Mit Kauf eines Tickets werden der Ticketkäufer sowie der Veranstalter Vertragspartner. Der Eintritt zum Konzert von SILBERMOND ist limitiert und nur im Vorverkauf an den ausgewiesenen Stellen erhältlich. Restkarten sind ggfs. an der Abendkasse erhältlich. Der Veranstalter empfiehlt jedoch aufgrund der starken Nachfrage, das Ticket bereits im VVK zu erwerben. Der Abendkassenpreis enthält einen Aufschlag von 10,00 €.

2.2. Es ist grundsätzlich untersagt, die bereits erworbene Eintrittskarte gewerblich weiterzuverkaufen. Die Tickets dürfen auch privat nicht zu einem höheren Preis als den aufgedruckten Ticketpreis zzgl. nachgewiesener Gebühren veräußert werden. Auch eine Verwendung zu Verlosungszwecken und/oder zur Durchführung von Gewinnspielen ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Ein Verstoß führt zum entschädigungslosen Verlust der Eintrittsberechtigung.

2.3. Bei Verlust des Tickets erfolgt kein Ersatz.

3. Einlass/ Sicherheitskontrollen

3.1. Einlass zum Konzert von SILBERMOND erhalten ausschließlich Besucher ab 16 Jahren, Besucher unter 16 Jahren nur in Begleitung eines erziehungsberechtigten Vollzählers. Werden unter 16-Jährige ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten angetroffen, erfolgt eine Verweisung vom Gelände.

3.2. Ein Einlass zum Konzert ist nur mit gültiger Eintrittskarte möglich. Beim Einlass ist die Karte vorzuzeigen.

3.2.1. Ein Einlass erfolgt nur mit gültiger Gästekarte bzw. gültigem Insulanerausweis. Der entsprechende Nachweis ist beim Einlass dem Personal vorzuzeigen.

3.3. Bei dem Einlass zur Veranstaltung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Sicherheitsdienst vor Ort. Der Sicherheitsdienst ist angewiesen, eine Leibes- sowie Taschensichtung bei den Festivalbesuchern vorzunehmen. Die Einlass begehrende Person erklärt sich mit dieser Überprüfung einverstanden. Tut sie dies nicht, kann ihr der Einlass verwehrt werden. Ein Anspruch auf Ersatz der Ticketkosten besteht für diesen Fall nicht. Zum Einlass zugelassen sind Taschen, die nicht größer als A4 Format sind.

3.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, sollte der Besucher dazu aus wichtigem Grund Anlass geben, den Einlass zum Konzert zu verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein offensichtlicher stark alkoholisierte Zustand des Besuchers, eine offensichtlich menschenverachtende, rassistische, homophobe Kleidung, sowie das Mitführen gefährlicher Gegenstände (z.B. Waffen, Pyrotechnik, Fackeln, Rauschmittel und andere gefährliche Gegenstände). Als wichtiger Grund gilt auch das unerlaubte Mitführen von Aufzeichnungsgeräten für Ton/Bildtonaufnahmen (im Einzelnen unter Ziff. 9 aufgeführt). Auch bei Verletzung der Altersgrenze zum Einlass (im Zweifelsfall kann eine Altersüberprüfung stattfinden) kann der Einlass verweigert werden.

3.5. Der Besucher hat im Falle des Nichteinlasses trotz Karte das Recht auf Erstattung des Ticketpreises, außer es besteht ein wichtiger Grund (insbesondere die Vorbenannten) für die Einlassverweigerung. In diesem Falle ist eine Rückgabe des Tickets/eine Erstattung des Ticketpreises nicht möglich. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn der Veranstalter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

3.6. Der Veranstalter übernimmt durch den Einlass von Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, keinerlei vertragliche Verpflichtungen zur Führung einer solchen Aufsicht. Dies gilt sowohl gegenüber dem Aufsichtsbedürftigen als auch gegenüber aufsichtspflichtigen Personen sowie sonstigen Besuchern.

4. Absage, Abbruch der Veranstaltung, Verspätung, Programmänderung

4.1. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Sollten durch die Witterungsumstände Gefahr für Körper und Gesundheit der Besucher bestehen, kann die Veranstaltung abgesagt oder – nach Beginn – abgebrochen werden.

4.2. Sollte die Veranstaltung noch vor Beginn ohne Bekanntgabe eines Ersatztermins abgesagt werden, haben die Festivalbesucher einen Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises. In diesem Fall ist das oder die nicht entwertete/n Ticket/s an den VVK Stellen wieder einzutauschen. Ein Anspruch auf Erstattung der Vorverkaufsgebühr oder Ticketgebühr sowie darüberhinausgehenden Schadensersatz besteht nicht, es sei denn, der Veranstalter hat die Absage zu vertreten.

4.3. Sollte die Veranstaltung nach Beginn aus Gründen höherer Gewalt (insbesondere wetterbedingt), behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung beendet werden müssen, besteht für die Besucher keinerlei Recht auf Erstattung der Vorverkaufsgebühr oder des Ticketpreises. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht ebenfalls nicht.

4.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung örtlich und/oder terminlich zu verlegen, soweit die Durchführung unmöglich oder unzumutbar und zugleich die Verlegung für den Besucher zumutbar ist. a) räumliche Verlegung: innerhalb der gleichen oder zumindest benachbarten Stadt b) zeitliche Verlegung: nächster Tag, bzw. soweit die hindernden Umstände (insbesondere Wetterbedingungen) noch anhalten, bis zu 8 Wochen, soweit die Veranstaltungsfläche weiterhin verfügbar sein sollte. Die Verlegung wird vom Veranstalter unverzüglich über die Tagespresse, etc. bekanntgegeben.

4.5. Verspätungen des Programms sind von dem Besucher hinzunehmen.

4.6. Änderungen werden seitens des Veranstalters so schnell wie möglich bekannt gegeben.

5. Lautstärke, Hörschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass bei der Veranstaltung aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht. Es wird grundsätzlich empfohlen, Ohrstöpsel zu verwenden. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt daher auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters für auftretende Hörschäden auf Grund mangelnder Vorsorge ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich oder hat seine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt.

6. Hausrecht, Verbote

6.1. Auf dem gesamten Gelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten, ausgeübt. Dem Sicherheitspersonal ist unmittelbar Folge zu leisten.

6.2. Dem Besucher sind gewerbsmäßige Handlungen (insbesondere Verkauf, Werbung) auf dem Festivalgelände verboten, es sei denn, sie wurden vorher schriftlich mit dem Veranstalter abgestimmt. Pogen, Stage-Diving, Crowd-Surfing und das Klettern auf Bühnen, Traversen, Zelte, Tribünen oder Ähnliches sowie das Mitbringen von Tieren ist verboten.

6.3. Sollte ein Festivalbesucher fahrlässig oder vorsätzlich gegen

- das in Ziffer 6.1. (Satz 2) beschriebene Gebot und/oder
- gegen eines oder mehrere der in Ziffer 6.2. aufgeführten Verbote und/oder
- gegen eines oder mehrere der in Ziffer 2.2. aufgeführten Verbote und/oder
- gegen eine oder mehrere der in Ziffer 3.1. aufgeführten Regelungen zum Mindestalter der Festivalteilnehmer und/oder
- gegen eine oder mehrere der in Ziffer 3.2. beschriebenen Regelungen zur Eintrittskarte und/oder
- gegen eine oder mehrere der in Ziffer 3.3. beschriebenen Regelungen zur Sicherheitskontrolle und/oder

• gegen das in Ziffer 7.2. aufgeführte Verbot und/oder

• gegen eines oder mehrere der in Ziffer 9.2. aufgeführten Verbote und/oder

• gegen das in Ziffer 9.3. (Satz 1) aufgeführte Verbot

verstoßen, kann ein Verweis vom Gelände erfolgen. In einem solchen Fall des Verweises aufgrund der Ziffer 6.3 Satz 1 sind eine Erstattung des Ticketpreises sowie ein aus dem Verweis vom Festivalgelände resultierender Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter bzw. seine Vertreter / Erfüllungsgehilfen handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Für aus dem Verweis vom Festivalgelände (aufgrund der Ziffer 6.3 Satz 1) resultierende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, haftet der Veranstalter unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter haftet ferner unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Vorschriften für aus dem Verweis vom Festivalgelände (aufgrund der Ziffer 6.3 Satz 1) resultierende Schäden, die auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit dem Festivalbesucher geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Festivalbesucher regelmäßig vertraut (wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7. Getränke und Lebensmittel

7.1. Getränke werden auf dem Festivalgelände in Mehrweg-Plastikbechern ausgegeben. Auf dieses Geschirr besteht ein Pfand. Speisen werden in Einmal-Plastik- oder Kartongeschirr ausgegeben. Bitte denkt an die Umwelt und entsorgt die Umverpackungen sowie sonstigen Müll in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

7.2. Das Mitbringen von eigenen Getränken in Plastikflaschen, Kanistern, Glasbehältern jeder Art, PET Flaschen, Dosen und/oder sonstigen Trinkbehältern sowie Hartverpackungen und Kühltaschen ist grundsätzlich verboten, es sei denn das Mitführen ist für die betroffene Person aus gesundheitlichen oder medizinischen Gründen erforderlich.

7.3. Beim Kauf von Speisen und Getränken bestehen vertragliche Beziehungen ausschließlich zu dem jeweiligen Gastronomen.

8. Fotos, Aufzeichnungsgeräte

8.1. Das Fotografieren auf dem Festivalgelände ist nur mit Handys mit Kamerafunktion und nur für den privaten Gebrauch erlaubt. Sollte für den ausschließlich privaten Gebrauch anderes Foto- oder Videoequipment verwendet werden sollen, so ist dies vorher unter Angabe der genauen Equipmentbezeichnung und des Verwendungszwecks des Materials anzumelden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Mitschnitte insbesondere nicht online gestellt werden dürfen.

8.2. Kameras mit Zoomobjektiven, Wechselobjekten und/oder Videofunktion sowie Aufzeichnungsgeräte (MP3/MP4-Rekorder, Diktiergeräte etc.) jeglicher Art und Weise sind verboten. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt verweigern, soweit der Besucher nicht bereit ist, die nicht zugelassenen Geräte zurückzulassen.

Ebenso sind Mitschnitte und/oder Aufzeichnungen, die ohne eine explizite Erlaubnis des Veranstalters und/oder eines Künstlers gemacht werden, verboten. Der Veranstalter ist berechtigt, widerrechtlich hergestellte Aufnahmen zu löschen bzw. löschen zu lassen. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen wird strafrechtlich verfolgt.

8.3. Jedwede Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von € 2.500 zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

9. Haftung

9.1. Der Veranstalter hält keine Garderobe oder sonstige Aufbewahrungsmöglichkeiten vor.

9.2. Im Übrigen haftet der Veranstalter für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden Schäden an Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Besucher infolge einer von dem Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem Besucher infolge einer wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind (sogenannte „Hauptleistungspflichten“), haftet der Veranstalter auch dann, wenn ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragsverletzung im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen darf. Der Veranstalter haftet im gleichen Maße auch für Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen.

10. Nutzungsrechte, Werberechte

Der Besucher erklärt sich mit dem Betreten des Geländes unwiderruflich damit einverstanden, dass von ihm Fotos und Bild-/Tonaufnahmen während des Konzerts hergestellt werden, die unentgeltlich für die Berichterstattung sowie zukünftige Bewerbung des Festivals in allen Medien umfassend benutzt werden dürfen. Er erklärt sich ebenso einverstanden, dass mit diesem Material Sponsoring-Akquise betrieben werden darf. Die Zustimmung bezieht sich nur auf beiläufige oder Beiwerkartige Aufnahmen der Besucher während des Veranstaltungsmitschnitts / der Veranstaltungsaufnahmen.

11. Datenschutz

Hinsichtlich der zum Zwecke des Ticketkaufes erhobenen Daten gelten die jeweiligen Datenschutzhinweise des Vermittlers, darüber hinaus gelten die entsprechenden Datenschutzhinweise des Veranstalters, abrufbar unter <https://www.borkum.de/datenschutz/>.